

# Mehrheitsbegriffe im Vereinsrecht

Quelle: Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, 8. Auflage

## Begriffe in Satzungen

### Einfache Stimmenmehrheit

Mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen.  
Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen also nicht mit. (Entgegen "landläufiger Meinung" gewinnt also nicht der Vorschlag mit den meisten Stimmen (das ist die "relative Mehrheit"-siehe unten), sondern er muss auch mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen haben!!!)

### Qualifizierte Mehrheit

Besonders festgelegte Mehrheit, z.B. Dreiviertelmehrheit oder Zweidrittelmehrheit

### Relative Stimmenmehrheit

Wer die größte Stimmenzahl erhält. Bsp.: Bewerber A 20 Stimmen, B 19 Stimmen, C 18 Stimmen -> A ist gewählt

### Absolute Mehrheit

Wie die "einfache Mehrheit" (siehe oben), also mehr als die Hälfte der zu zählenden Stimmen.  
Es ist jedoch Klarstellung erforderlich, ob die Mehrheit sich berechnet nach  
- Anzahl der Erschienenen (ggf. Regelung erforderlich, wie mit Enthaltungen und ungültigen Stimmen zu verfahren ist) oder  
- Mehrheit aller Vereinsmitglieder

gem. § 32 (1) S. 3 BGB ist ein Beschluss gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden zustimmt.

nach Entscheidung des BGH sind Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Anzahl der Anwesenden nicht mitzuzählen!

Beispiel: 8 Mitglieder erschienen, 3 stimmen für A, 4 stimmen für R, einer enthält sich -> R ist gewählt!

gem. § 33 (1) S. 1 BGB Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen

gem. § 41 BGB Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen

gem. § 33 (1) S. 2 BGB **Zustimmung aller Vereinsmitglieder**

## Keine Mehrheiten in der Satzung festgelegt

Es gilt das BGB!

### Beschlussfassung mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder

andere Mehrheiten gesetzlich erforderlich bei:

### Satzungsänderung

### Auflösung des Vereins

### Änderung des Vereinszwecks

Die Satzung kann jeweils abweichende Regelungen treffen!!!

In jedem Fall empfiehlt es sich, in die Satzungen Bestimmungen aufzunehmen, wie ungültige Stimmen und Enthaltungen zu behandeln sind. Die Satzung kann ferner regeln, wie bei Stimmgleichheit zu verfahren ist (z.B. Losentscheid, Stichwahl oder Stimme des Vorsitzenden entscheidet).